

Fahrtkosten

Fahrten zur Chemo- und Strahlentherapie werden von der Krankenkasse übernommen, welche für eine Genehmigung der Fahrt vorab informiert werden muss.

Hinzu kommt eine Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens aber 5 bis 10 € pro Fahrt. Wenn Sie selbstständig zu den Behandlungen fahren möchten, besteht die Möglichkeit eine Kilometerpauschale zu beantragen.

! Für die Anmeldung der Fahrten benötigen Sie einen Therapieschein, welcher bei der Nachbehandlung ausgestellt wird. Dieser Schein muss an die Krankenkasse gesendet werden.

Informieren Sie sich gern auch bei Ihrer Krankenkasse.

Weitere Themen

- Härtefonds der Deutschen Krebshilfe
- Medizinische Sicherung
- Arznei- und Verbandsmittel
- Hilfsmittel und Heilmittel
- Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung
- Haushaltshilfe
- Übergangspflege und Häusliche Pflege

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie den für Sie zuständigen Mitarbeiter im Sozialdienst. Wir beraten Sie gern.

Kontaktdaten

... während dem Krankenhausaufenthalt:

Sozialdienst Städtisches Klinikum Dresden:

Standort Friedrichstadt:

Friedrichstraße 41
01067 Dresden

Telefon: 0351- 480 0

E-Mail: Sozialdienst@klinikum-dresden.de

Standort Neustadt/ Trachau:

Industriestraße 40
01129 Dresden

Telefon: 0351- 856 0

E-Mail: Sozialdienst@klinikum-dresden.de

Ihr Ansprechpartner im Sozialdienst:

Frau/Herr _____

Telefon _____



... nach dem Krankenhausaufenthalt:

Tumorberatungsstelle Dresden:

Ostra-Allee 9

01067 Dresden

Telefon: 0351-4885381

E-Mail: gesundheitsamt-tumorberatung@dresden.de



Onkologische
Erstberatung

Sozialdienst
Städtisches Klinikum
Dresden

Schwerbehinderung

Bei der Diagnose Krebs können Sie einen Schwerbehindertenausweis beantragen.

Der Bewilligungszeitraum ist abhängig von der Diagnose und wird von der ausstellenden Behörde festgelegt.

Die Antragsstellung unterliegt keiner Frist und kann ab der Diagnosestellung, nach Ende der ersten Behandlungsphase oder später erfolgen. Nutzen Sie hierfür den Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung von Ihrem zuständigen Landratsamt. Legen Sie zusätzlich Ihre Diagnosen und Arztbriefe in Kopie dem Antrag bei.



In Abhängigkeit von den unterschiedlichen Graden der Behinderung (GdB) ergeben sich folgende Nachteilsausgleiche:

Erhöhter Kündigungsschutz am Arbeitsplatz

Anspruch auf Zusatzurlaub

Niedrigere Eintrittspreise in öffentlichen Einrichtungen wie Museen oder Schwimmbädern

Verschiedene Steuererleichterungen
Geringere Mitgliedsbeiträge in bestimmten Verbänden und Vereinen wie ADAC

Anschlussheilbehandlung

Eine Rehabilitation wird verordnet, um die körperlichen und seelischen Folgen der Erkrankung zu lindern beziehungsweise zu beseitigen, einer Verschlimmerung vorzubeugen oder auch mit den Folgen einer chronischen Erkrankung leben zu lernen.

Form der Rehabilitation: stationär

Beginn der Behandlung: in der Regel zwischen zwei und sechs Wochen, abhängig nach Stand der Wundheilung und Patientenwunsch

Dauer der Behandlung: meist drei Wochen, kann bei medizinischen Gründen verlängert werden

! Steht bereits im Krankenhaus fest, dass Sie keine Nachbehandlung erhalten, sprechen Sie mit dem Sozialdienst des Krankenhauses. Bekommen Sie bereits im Krankenhaus die Information, dass eine Nachbehandlung, z.B. Bestrahlung oder Chemotherapie, erfolgen soll, steht Ihnen auch während der Nachbehandlung eine Fachkraft der Sozialen Arbeit zu Verfügung.

Übersicht möglicher Kliniken:
meine-rehabilitation.de



Finanzierung und Informationen für Arbeitnehmer

Während der gesamten Behandlung müssen Sie krankgeschrieben sein, auch zwischen der letzten Nachbehandlung wie Chemotherapie oder Strahlentherapie und dem Beginn der Rehabilitation.



Achten Sie darauf, dass Ihre Krankenscheine lückenlos sind und regelmäßig bei der Krankenkasse eingereicht werden.

Die ersten 6 Wochen erhalten Sie die Lohnfortzahlung und ab der 7. Woche erhalten Sie Krankengeld.

Während der Rehabilitation wird Ihnen Übergangsgeld ausgezahlt. Hierzu erhalten Sie Informationen von der Deutschen Rentenversicherung.

Für weitere Informationen bezüglich **finanzieller Sicherung und Geld von Stiftungen** sprechen Sie den für Sie zuständigen Mitarbeiter im Sozialdienst an.

